



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 1986

Nummer 9

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
13. 12. 1985	RdErl. - Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	94
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
2. 1. 1986	Bekanntmachung Nr. 5 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1986	99
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
16. 1. 1986	Bek. - 4. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	100

II.

Finanzminister

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 12. 1985 –
B 2106 – 2 – IV A 2

Mit dem Gem. RdSchr. v. 28. 11. 1985 haben der BMJFG und der BMI im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weitere Durchführungsanweisungen zum BKGG gegeben. Es handelt sich dabei insbesondere um die in meinem RdErl. v. 3. 9. 1985 (MBI. NW. S. 1510) angekündigten weiteren Hinweise zum Elften Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Abschnitt A des Rundschreibens). Außerdem sind zusätzliche Änderungen des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit mitgeteilt worden (Abschnitt B und C des Rundschreibens).

Das Rundschreiben wird nachfolgend mit Ausnahme der Abschnitte A I und A III mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben. Die Abschnitte A I und A III enthalten umfangreiche Hinweise zu § 1 Abs. 2/§ 14 BKGG (Kindergeld für alleinstehende Kinder) und zu § 11a BKGG (Zuschlag zum Kindergeld für Berechtigte mit geringem Einkommen), auf deren Weitergabe verzichtet wurde, da im öffentlichen Dienst nur wenige Anwendungsfälle auftreten dürften. Für den Bedarfssatz wird jedoch auf die Veröffentlichung des Gem. RdSchr. v. 28. 11. 1985 in Nummer 33/85, Seite 875, des vom BMI herausgegebenen Gemeinsamen Ministerialblattes (GMBI.) verwiesen. Einzelstücke dieser Nummer können beim Carl Heymanns Verlag KG, Gereonstr. 18–32, 5000 Köln 1, Fernruf: (0221) 134022, bezogen werden.

Mit einer Neufassung des RdErl. 375/74, die auch die jetzt vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, kann voraussichtlich im April 1986 gerechnet werden.

Gem. RdSchr. d. BMJFG und d. BMI v. 28. 11. 1985

A.

Durchführung des Elften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1251) – 11. ÄndGBKGG –

Allgemeines

Das 11. ÄndGBKGG, dessen Wortlaut wir mit unserem Rundschreiben vom 21. August 1985* mitgeteilt haben, tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Artikel 1 des Gesetzes enthält die Bestimmungen über

- das Kindergeld für alleinstehende Kinder (nachstehend unter I behandelt) **,

- eine Anhebung der für die einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes maßgeblichen Freibeträge für Fälle, in denen das nach 1985 erzielte Einkommen maßgeblich ist (nachstehend unter II behandelt),
- den Kindergeldzuschlag bei geringem Einkommen, der als Ausgleich für nicht oder nicht voll ausgenutzte steuerliche Kinderfreibeträge gezahlt wird (nachstehend unter III behandelt) *;
- die Kindergeldzahlung für Kinder in der DDR, Berlin (Ost) und bestimmten Ostblockstaaten, womit die bisherige Praxis gesetzlich klargestellt ist (nachstehend unter B behandelt),
- eine Erweiterung der Auskunftspflicht (nachstehend unter B behandelt).

* Vgl. meinen RdErl. v. 3. 9. 1985 (MBI. NW. S. 1510)

** Nicht abgedruckt, siehe Vorspann

I.

Kindergeld für alleinstehende Kinder

(§ 1 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 14 BKGG)

Hier nicht abgedruckt. Hinweis auf Nr. 33/85 des vom BMI herausgegebenen Gemeinsamen Ministerialblattes.

II.

Erhöhung der für die Minderung des Kindergeldes maßgeblichen Freibeträge

(§ 10 Abs. 2 Satz 3 i. V. mit § 44 a BKGG)

Die neuen Freibeträge sind nach der Übergangsregelung des § 44 a BKGG nur dann der Minderung des Kindergeldes für das Leistungsjahr 1986 zugrunde zu legen, wenn das Einkommen des Jahres 1986 nach § 11 Abs. 4 BKGG heranzuziehen ist. Die neuen Freibeträge sind so bemessen worden, daß bei gleichgebliebenen Einkommensverhältnissen der Berechtigten die Neugestaltung der kindbezogenen Steuervergünstigungen und die allgemeinen Steuerermäßigungen, die nach dem Steuersenkungsgesetz 1986/88 zum 1. Januar 1986 wirksam werden, nicht zu einer (stärkeren) Minderung des Kindergeldes führen. Die steuerlichen Vorteile durch die Erhöhung des Kinderfreibetrages, des Grundfreibetrages und des Haushaltssfreibetrages sowie durch die Progressionsabflachung in der Steuerformel würden sonst durch den Nachteil einer (stärkeren) Minderung des Kindergeldes teilweise aufgehoben.

Aus nachstehender tabellarischer Übersicht ist zu entnehmen, bei welchen im Jahre 1986 voraussichtlich erzielten Jahres-Nettoeinkommen die Minderung des Kindergeldes beginnt und beim Sockelbetrag endet.

Für Berechtigte mit Anspruch auf Kindergeld	beginnt die Minderung	für die Minderung zum Sockelbetrag
	bei einem im Jahre 1986 voraussichtlich erzielten Nettoeinkommen	
	von DM	von DM
nur für ein 2. Kind nicht dauernd getrennt lebende Verheiratete sonstige Berechtigte	36 280 28 680	36 760 29 160
für ein 1. und ein 2. Kind nicht dauernd getrennt lebende Verheiratete sonstige Berechtigte	45 480 37 880	45 960 38 360
für ein 1., ein 2. und ein 3. Kind nicht dauernd getrennt lebende Verheiratete sonstige Berechtigte	54 680 47 080	57 080 49 480

Für Berechtigte, die Anspruch auf Kindergeld für 4 oder mehr Kinder haben, erhöhen sich die Grenzwerte gegenüber denjenigen, die für Berechtigte mit Anspruch auf Kindergeld für 3 Kinder gelten, um 9200 DM (Beginn der Minderung) bzw. 11600 DM (Erreichen der Sockelbeträge) für jedes weitere Kind.

III.

Zuschlag zum Kindergeld für Berechtigte mit geringem Einkommen (§ 11a BKGG)

Hier nicht abgedruckt. Hinweis auf Nr. 33/85 des vom BMI herausgegebenen Gemeinsamen Ministerialblattes.

B.

Änderung und Ergänzung des Runderlasses 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit

Der Runderlaß 375/74 wurde wie folgt geändert und ergänzt bzw. wird mit folgenden Hinweisen versehen:

1. Nr. 2.174 wurde wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wurde folgender Satz angefügt:

Dem Kind erbrachte Betreuungs- und Erziehungsleistungen sind mit ihrem wirtschaftlichen Wert anzusetzen; zur Ermittlung dieses Wertes siehe Nr. 3.35 ff.

b) Absatz 3 erhielt folgende Fassung:

Die Berücksichtigung eines Kindes bei Großeltern oder Geschwistern, die den überwiegenden Unterhalt für das Kind leisten, kommt nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 BKGG nicht in Betracht, wenn das Kind in einem Haushalt lebt, der ausschließlich den leiblichen Eltern zuzurechnen ist. In der Regel wird Großeltern oder Geschwistern bei Betreuungsbedürftigkeit des Kindes schon deshalb kein Anspruch zustehen, weil die Betreuungsleistungen der Eltern mit ihrem vollen wirtschaftlichen Wert anzusetzen sind und daher die Unterhaltsleistungen der Großeltern oder Geschwister übersteigen (vgl. BSG-Urteil vom 23. Oktober 1984). Auch ein Verzicht der leiblichen Eltern kann in diesen Fällen nicht zur Zahlung von Kindergeld an Großeltern oder Geschwister führen, weil die Voraussetzung des gemeinsamen Haushalts (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BKGG) nicht gegeben ist.

2. Nr. 2.212 erhielt folgende Fassung:

2.212 Berufsausbildung

Berufsausbildung ist der Erwerb der Kenntnisse und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um in Zukunft einen bestimmten Beruf gegen Entgelt ausüben zu können. Dazu gehört auch die Ausbildung für einen zweiten und weiteren Beruf. Die Ausbildung findet in Form theoretischen Unterrichts und praktischer Unterweisung statt und muß die Zeit und Arbeitskraft des Kindes überwiegend in Anspruch nehmen.

Die Berufsausbildung im nichtschulischen Bereich beruht auf dem Berufsbildungsgesetz (BBiG). Für die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe sind die Ausbildungsdauer, das Ausbildungsberufsbild und der Ausbildungsräumenplan durch Rechtsverordnungen (Ausbildungsordnungen) festgelegt. Für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Das Ausbildungsverhältnis ist schriftlich in einem Vertrag zu regeln, der bestimmte Mindestanforderungen erfüllen muß. Außerhalb des materiellen Geltungsbereiches des BBiG sind die Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, in der Schiffahrt, für Berufe im Gesundheitswesen und für sozialpflegerische Berufe sowie die berufliche Fortbildung und Umschulung geregelt.

Mit den über 400 staatlich anerkannten Ausbildungsberufen sind alle in Verwaltung und Wirt-

schaft erforderlichen Ausbildungen erfaßt. Das BKGG enthält keine eigene Definition der Berufsausbildung. Es ist davon auszugehen, daß damit grundsätzlich der durch Gesetz und Umgangssprache gebildete Begriff der Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf gemeint ist. Ist die Betätigung zur Erlangung der Fähigkeit zur Ausübung des künftigen Berufes in einer Ausbildungsordnung abschließend festgelegt, so besteht keine Möglichkeit, andere Betätigungen als Ausbildung für diesen Beruf i. S. des § 2 Abs. 2 Satz 1 BKGG anzuerkennen (Urteil des BSG vom 12. Dezember 1984 – 10 RKg 15/84, demnächst abgedruckt im DBIR). Demnach kommt es für die Anerkennung einer Berufsausbildung i. S. des BKGG nicht nur darauf an, daß tatsächlich Kenntnisse und Fertigkeiten für eine künftige berufliche Tätigkeit erworben werden; das Kind muß auch den Status eines Auszubildenden im Sinne der maßgeblichen gesetzlichen Regelung haben. Durch Praxis und Rechtsprechung sind jedoch einige Ausnahmen zugelassen worden, wenn es für einen allgemein anerkannten Beruf zwar (noch) keine rechtsverbindlichen Ausbildungsrichtlinien gibt, die vorgesehene Ausbildung jedoch üblich und allgemein anerkannt ist (vgl. unten, letzter Absatz, Buchst. e), h), i), j), k), m). Der Inhalt des Ausbildungsvorvertrages muß auch dann in etwa den Regelungen des BBiG entsprechen. Es müssen stets Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die zur ordnungsgemäßen Ausübung der angestrebten Berufstätigkeit notwendig sind, wobei der zeitliche Rahmen den einiger vergleichbaren üblichen Ausbildung nicht überschreiten darf. Der Erwerb von lediglich nützlichen, wertvollen oder erwünschten Kenntnissen und Fertigkeiten reicht alleine nicht für eine Anerkennung als Berufsausbildung i. S. des BKGG aus (vgl. Urteil des BSG vom 25. April 1984 – 10 RKg 2/83, DBIR 2943 KG/§ 2 BKGG).

Berufsausbildung ist auch die Ausbildung für eine höhere Stufe des erlernten und ausgeübten Berufes, wenn diese zu der unteren Stufe klar abgegrenzt ist und dazu dient, zu einer höheren beruflichen Qualifikation zu gelangen (vgl. Urteile des BSG vom 30. März und 31. Mai 1967 – 12 RJ 590/62 und 12 RJ 528/63, DBIR 1330 und 1331 KG/§ 2 BKGG). Hierzu gehören z. B. berufliche Fortbildungslehrgänge und -veranstaltungen, die in einer in sich geschlossenen Bildungsmaßnahme neue Kenntnisse und Fertigkeiten für eine höhere Stufe dieses Berufs vermitteln und mit einer allgemein anerkannten Prüfung abschließen, sowie die Berufsausbildung für einen anderen Beruf nach Abschluß einer beruflichen Erstausbildung (Umschulung im Sinne des beruflichen Förderungsrechts). Die Ausbildung im Rahmen der beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen muß auf ein bestimmtes Berufsziel ausgerichtet sein und darf sich nicht allein auf die Gewinnung von im Erwerbsleben nur allgemein verwertbaren Fertigkeiten oder die Verbesserung der Leistungsfähigkeit im erlernten oder ausgeübten Beruf beschränken. Ob die Abschlußprüfung allgemein anerkannt ist, beurteilt sich nach DA 2.31 (1) zur A Fortbildung und Umschulung vom 23. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

Zur Berufsausbildung gehört auch die Zeit eines nach der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums. Das Praktikum ist ein Teil der Ausbildung, weil die dabei zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten eine notwendige fachliche Voraussetzung oder Ergänzung der eigentlichen Ausbildung an einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte und damit für den angestrebten Beruf sind. Das Praktikum soll einen Einblick in die Anforderungen des Berufsalltags bieten und ist meist nur für wenige Wochen, in Ausnahmefällen für eine Dauer bis zu einem Jahr vorgesehen. Nicht zur Berufsausbildung

gehören demnach nicht vorgeschriebene Zeiten praktischer Tätigkeit, die im allgemeinen Sprachgebrauch zwar auch als Praktika bezeichnet werden, bei denen aber der Erwerb allgemeiner Berufserfahrung oder der Lebenserfahrung im Vordergrund steht. Es reicht daher nicht aus, wenn eine solche Zeit lediglich für den angestrebten Beruf nützlich oder förderlich ist oder von einer Ausbildungsstätte als dringend erwünscht bezeichnet oder faktisch von allen Ausbildungsstätten verlangt wird. Dasselbe gilt, wenn Zeiten bis zum Erreichen des nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Lebensalters durch praktische Tätigkeit genutzt werden sollen, auch wenn dabei kein oder nur geringes Entgelt gezahlt wird. Sieht die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung praktische Tätigkeiten vor, die nicht zur Fachausbildung gehören, aber ersatzweise zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen genügen, so sind diese nicht als ein zur Berufsausbildung gehörendes Praktikum anzusehen. Bestehen Zweifel, ob ein Praktikum vorgeschrieben oder als fachbezogen anzusehen ist, ist eine Stellungnahme der Berufsberatung einzuholen. Vgl. hierzu insbesondere das Urteil des BSG vom 25. März 1982 – 10 RKg 11/81, DBIR 2887 KG/§ 2 BKGG. Kann eine praktische Tätigkeit nicht als Berufsausbildung anerkannt werden, ist stets zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 BKGG gegeben sind.

Werden für die Aufnahme einer Ausbildung, die sowohl von staatlichen Einrichtungen als auch von einer staatlich anerkannten privaten Ausbildungseinrichtung angeboten wird, von der privaten Einrichtung zusätzliche Maßnahmen (z. B.: Praktika, Sprachausbildung) gefordert, zählen diese Maßnahmen nicht zur Berufsausbildung.

Eine durch Unterhaltsgeld geförderte Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme wird in der Regel als Berufsausbildung anzuerkennen sein, wenn die Maßnahme etwa sechs Monate oder länger dauert. Bei Maßnahmen von kürzerer Dauer bedarf es einer eingehenden Prüfung, ob eine Berufsausbildung im Sinne des BKGG anzuerkennen ist. Närerer Prüfung bedarf es gleichfalls, wenn es sich um eine Maßnahme zur Anpassung oder Erweiterung der beruflichen Kenntnisse (Anpassungsmaßnahme) handelt, die weniger als sechs Monate dauert. In solchen Fällen wird es für die Anerkennung als Berufsausbildung weitgehend auf die Ausgestaltung der einzelnen Maßnahme ankommen. Durch Unterhaltsgeld geförderte Maßnahmen zur Feststellung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten (Feststellungsmaßnahmen) oder zur Erhaltung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Erhaltungsmaßnahmen) sind im Regelfalle keine Berufsausbildung. Die vorstehenden Grundsätze gelten entsprechend für die Beurteilung der berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation. Über die Anerkennung einer Maßnahme als Berufsausbildung im Sinne des BKGG entscheidet die Kindergeldkasse beim Arbeitsamt des Maßnahmestandes. Erforderlichfalls ist die Sachbearbeitung für zusammengefaßte Aufgaben in der Abteilung Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung, der Arbeitsberater in der Reha/SB-Stelle oder der Arbeitsberater für Behinderte zu beteiligen.

Zur Berufsausbildung im Sinne des BKGG zählen u. a.

- a) der Vorbereitungsdienst der Lehramts- und Rechtsreferendare;
- b) der Vorbereitungsdienst bei der Polizei;
- c) die als Schiffsjunge, Jungmann oder Leichtmatrose abzuleistende Seefahrtszeit;
- d) der Besuch einer Landwirtschaftsschule durch Kinder, die den Beruf eines Landwirts anstreben, auch wenn die Landwirtschaftsschule nach Abschluß der betrieblichen Ausbildungszeit zur Ergänzung der praktischen Berufsausbildung besucht wird oder ihr Besuch für eine andere Berufsausbildung vorgeschrieben ist. Das gleiche gilt, wenn Töchter von Landwirten die Schule allein deshalb besuchen, um sich Kenntnisse und Fertigkeiten für ihre Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige oder ihre künftige Tätigkeit als Landwirtin anzueignen; auf eine vorangehende betriebliche Ausbildung kommt es hierbei nicht an;
- e) der Besuch eines mehrmonatigen Kurses oder Lehrgangs an einer Landvolkshochschule, wenn dadurch zumindest in einzelnen berufsspezifischen Bereichen die Teilnahme an entsprechenden Vorbereitungskursen für die Meisterprüfung in der Landwirtschaft ersetzt wird und die Veranstaltung insgesamt das Gepräge einer sinnvollen ergänzenden Ausbildung für die künftige Tätigkeit als Landwirt trägt;
- f) die Ausbildung für den Beruf der Hausfrau, und zwar auch dann, wenn die erworbenen Kenntnisse nur im eigenen Haushalt verwertet werden sollen (vgl. Urteil des BSG vom 18. März 1970 – 1 RA 217/69, DBIR 1605 a KG/§ 2 BKGG);
- g) eine anerkannte Berufsausbildung nach dem BBiG während des Strafvollzugs. Daß die Eltern oder andere als Kindergeldberechtigte in Betracht kommende Personen während der Verbüßung der Strafhaft regelmäßig nicht mit Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Kindes belastet sind, steht der Berücksichtigung des Auszubildenden für den Anspruch auf Kindergeld nicht entgegen (vgl. Urteil des BSG vom 22. September 1981 – 1 RJ 152/80, DBIR 2620 a KG/§ 2 BKGG);
- h) die der Ausbildung zum Ordensgeistlichen bzw. der Tätigkeit als Laienbruder oder Ordensschwester vorangehende Zeit eines Postulats oder Noviziats;
- i) die Zeit vom Schulabschluß bis zur nächstmöglichen Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule, wenn sich der Jugendliche durch Unterricht bei einem Musiklehrer bzw. an einer Musikschule sowie durch Eigenstudium und selbständige Übungen am Instrument auf das beabsichtigte Studium vorbereitet. Wird die Aufnahmeprüfung nicht bestanden oder wird nachweislich dem Studienwilligen seitens der Musikhochschule von vornherein geraten, an der nächstfolgenden Prüfung teilzunehmen, so kann die Vorbereitung unter den gleichen Voraussetzungen noch bis zum darauffolgenden Prüfungstermin als Ausbildung berücksichtigt werden;
- j) die Unterweisung in einem Anlernverhältnis, wenn ihr ein Ausbildungsplan zugrunde liegt, sie auf qualifizierte Tätigkeiten ausgerichtet ist und nicht den Charakter einer Arbeitsleistung gegen Entgelt hat. Dies wird insbesondere anzunehmen sein, wenn der Anlernling für die übliche Dauer einer Berufsausbildung (das sind im allgemeinen mindestens zwei Jahre) für einen Beruf ausgebildet wird, der früher als Ausbildungsberuf anerkannt war;
- k) die Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung an einer Fachhochschule für Graphik und Design bzw. an einer Kunsthochschule durch den Besuch einer freien Kunstschule oder durch Eigenstudium und Unterricht bei einem Lehrer, wenn im Einzelfall nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, daß angesichts der Anforderungen, die in der Aufnahmeprüfung gestellt werden, die Vorbereitung hierauf die Zeit und Arbeitskraft des Kindes überwiegend in Anspruch nimmt (vgl. auch Nr. 2.215);
- l) die Zeit, für die ein Wehr- oder Zivildienstleistender unter vollständiger Freistellung von

der Dienstpflicht der Berufsausbildung nachgeht;

m) der für eine Berufsausübung erforderliche umfassende theoretische und praktische Erwerb von Sprachkenntnissen im Rahmen eines „au-pair“-Verhältnisses; vgl. Nr. 2.215 Abs. 4.

2a Zu Nr. 2.212 Abs. 5 wurde von der Bundesanstalt auf folgendes hingewiesen:

Zu Nr. 2.212 Abs. 5 wird darauf hingewiesen, daß zum 1. September 1985 das novellierte Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (KrPfLG) vom 4. Juni 1985, BGBl. I S. 893, in Kraft treten wird. Unter den Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung der Krankenschwestern und Kinderkrankenschwestern wird darin nicht mehr die Ableistung einer halbjährigen hauswirtschaftlichen Tätigkeit verlangt. Diese Änderung ist für die nach August 1985 beginnenden Ausbildungen zu beachten.

3. Nr. 2.213 Abs. 2 erhielt folgende Fassung:

Als Hochschulausbildung ist auch das Vollzeitstudium an der Fernuniversität Hagen anzuerkennen. Ein Teilzeitstudium an dieser Gesamthochschule ist dann anzuerkennen, wenn das gewählte Studienprogramm mindestens 75 v. H. eines Vollzeitstudiums umfaßt. Bei einem solchen Teilzeitstudium ist noch von einer überwiegenden Inanspruchnahme der Zeit und Arbeitskraft des Studierenden durch das Studium auszugehen (Nr. 2.215). Von der Fernuniversität wird im sog. Belegbogen angegeben, ob es sich um ein Vollzeit- oder Teilzeitstudium handelt und wie viele Semesterwochenstunden (SWS) ein Fernstudienkurs erfordert. Eine Semesterwochenstunde entspricht der Lehrveranstaltung einer Stunde, die im Präsenzstudium an der Universität in jeder Woche abgehalten wird. Während einer Übergangszeit wird der Zeitumfang eines Fernstudienkurses in einigen Fachrichtungen noch in Kursstunden (KS) = Bearbeitungsstunden angegeben. 30 Kursstunden entsprechen etwa einer Semesterwochenstunde einschließlich der Vor- und Nacharbeit. Bei einem Teilzeitstudium kann demnach ein Kind im allgemeinen noch berücksichtigt werden, wenn der Fernkurs etwa 450 Kursstunden umfaßt. In Zweifelsfällen ist eine Vergleichsberechnung vorzunehmen, wozu vom Berechtigten, dem Kind oder ausnahmsweise von der Fernuniversität der zeitliche Umfang eines Vollzeitstudiums in der gewählten Fachrichtung zu erfragen ist.

4. Zu Nr. 2.218 wird folgender Hinweis gegeben:

Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 2.218 Buchst. a):

Die Bewilligung der Kindergeldzahlung nach § 2 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BKGG darf höchstens für drei Monate erfolgen, weil auch eine Kindergeldzahlung nach Halbsatz 1 dieser Vorschrift höchstens für drei Monate in Betracht kommt (im Fall der Aufnahme der Ausbildung im vierten Monat ist dieser Monat bereits als Ausbildungsmontat, nicht aber als Übergangsmonat zu berücksichtigen) und Halbsatz 2, was die Dauer der Leistungsgewährung angeht, nicht über Halbsatz 1 hinausgeht.

5. Zu Nr. 2.233 Abs. 1 wird folgender Hinweis gegeben:

Hinweis des BMJFG zu Nr. 2.233 Abs. 1:

Der Betrag der Nettoeinkünfte wird von 660 DM auf 690 DM monatlich erhöht.

6. Nr. 2.234 wurde folgender neuer Absatz angefügt:

Da Behinderte im Wettbewerb zu Nichtbehinderten in vielerlei Hinsicht benachteiligt sind, wird die Behinderung in der Regel auch bei Vorliegen anderer ungünstiger Umstände maßgeblich für die Unfähigkeit sein, sich durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit selbst zu unterhalten. Dies gilt im allgemeinen für ein behindertes Kind, das die Altersgrenze des § 2 Abs. 4 BKGG überschritten hat und nach Abschluß der Ausbildung noch keinen behindertengerechten Arbeitsplatz erhalten konnte, einen solchen nach kürzerer Zeit wieder verloren hat (mißglückter Arbeitsversuch), bisher nur Aushilfstätigkeiten bzw. Gelegenheitsarbeiten ver-

richtet hat oder durch Einsatz seiner Arbeitskraft noch keine zur Besteitung des Lebensunterhalts ausreichenden Einkünfte erzielt hat (vgl. Nr. 2.233). Behinderungsbedingte Unfähigkeit zum Selbstunterhalt liegt andererseits nicht vor, wenn ausschließlich die Arbeitsmarktlage ursächlich dafür ist, daß der eigene Lebensunterhalt nicht durch Erwerbstätigkeit bestritten werden kann. Hierzu wird auszugehen sein, wenn ein bislang erwerbstätigtes behindertes Kind seinen Arbeitsplatz infolge Arbeitsmangels verloren und Lohnersatzleistungen in Höhe von weniger als 690 DM monatlich bezieht.

7. In Nr. 2.263 wurde nach Absatz 1 folgender neuer Absatz eingefügt:

Sachbezüge, Taschengeld und sonstige geldwerten Zuwendungen während eines der Berufsausbildung zuordnenden „au-pair“-Verhältnisses im Ausland sind als Bezüge aus einem Ausbildungsverhältnis zu bewerten (vgl. Nr. 2.215 Abs. 4).

8. Änderung und Ergänzung der Hinweise zu Nrn. 2.29 ff.

a) Zu Nr. 2.291 wird folgender Hinweis gegeben:

Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 2.291:

Der monatliche Lebensbedarfssatz eines Kindes wird von 660 DM auf 690 DM erhöht.

b) Der Hinweis zu Nr. 2.291 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Als monatlicher Lebensbedarfssatz für ein in der DDR lebendes verheiratetes Kind sind 300 DM zu grunde zu legen.

c) Zu Nr. 2.292 Abs. 1 und 2 wird folgender Hinweis gegeben:

Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 2.292 Abs. 1 und 2:

Die erforderliche monatliche Unterhaltsleistung der Eltern (bisher mehr als 330 DM) beträgt nun mehr als 345 DM.

d) Die Hinweise des BMJFG/BMI zu Nr. 2.293 und 2.293 Abs. 3 werden durch folgenden Hinweis ersetzt:

Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 2.293

Der Nettobetrag von 1350 DM wird auf 1365 DM erhöht. Er setzt sich zusammen aus 1020 DM, die als Freibetrag für den Eigenbedarf des Ehegatten angesetzt werden, und 345 DM, die dem halben Unterhaltsbedarf des Kindes entsprechen. Der Nettobetrag von 1365 DM erhöht sich z. B. bei einem dem Ehegatten gegenüber unterhaltsberechtigten Kind um 295 DM (345 DM abzüglich 50 DM Kindergeld). Bei mehreren Kindern erhöht sich der Nettobetrag um die Differenz zwischen der Unterhaltslast von jeweils 345 DM und dem auf das Kind entfallenden Kindergeld o. ä.

Der Nettobetrag von 1365 DM ist auch bei der Prüfung der Unterhaltsfähigkeit des im Bundesgebiet lebenden Ehegatten anzusetzen, wenn das verheiratete Kind vorübergehend, etwa zur Ausbildung, außerhalb des Bundesgebietes einschl. Berlin (West) lebt.

Die Fähigkeit des Ehegatten eines in der DDR lebenden verheirateten Kindes, diesem ausreichenden Unterhalt zu leisten, ist bei einem monatlichen Nettoeinkommen des Ehegatten von 600 DM anzunehmen.

Die neuen Sätze sind in erstmals zu entscheidenden Fällen frühestens vom 1. Oktober 1985 an anzuwenden, in bereits entschiedenen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der nächste Bearbeitungsvorgang – gleich aus welchem Grunde – anfällt.

9. Nr. 2.45 erhielt folgende Fassung:

2.45 Bei einem Sohn, der den in § 2 Abs. 3 BKGG umschriebenen Wehrdienst, Zivildienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet hat, schiebt sich der Endzeitpunkt der Berücksichtigung um den vor Vollendung des 21. Lebensjahres tatsächlich geleisteten oder begonnenen Dienst hinaus, höchstens jedoch um den dort umschriebenen Zeitraum. Die Verzögerungszeit schließt sich unmit-

telbar an das 21. Lebensjahr an und läuft kalendärmäßig ab. Wird also z. B. der Grundwehrdienst von 15 Monaten vor Vollendung des 21. Lebensjahres voll geleistet, so kann das Kind bis einschließlich des Monats, in dem es das Alter von 22 Jahren und 3 Monaten erreicht, berücksichtigt werden. Wird der Grundwehrdienst z. B. vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen und erst danach vollendet, so rechnet die Verzögerungszeit ebenfalls ab Vollendung des 21. Lebensjahres und endet mit dem Alter von 22 Jahren und 3 Monaten. Wird Grundwehrdienst nur für einen kürzeren Zeitraum geleistet, so verlängert sich die Zeit der Berücksichtigung nur um diesen Zeitraum. Soweit der Dienst erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres beginnt, ergibt sich keine zu berücksichtigende Verzögerungszeit.

Die Tätigkeit als Entwicklungshelfer (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BKGG) kann im Rahmen von § 2 Abs. 4 BKGG nicht verlängernd berücksichtigt werden, da dieser Dienst erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres aufgenommen werden kann.

10. Die Nrn. 2.53 bis 2.533 erhielten folgende Fassung:

2.53 Deutsche Kinder im Sinne von Art. 116 GG und volksdeutsche Kinder, die in einem der aufgezählten Gebiete leben und für die der angegebene Mindestunterhalt geleistet wird, werden bei Deutschen im Sinne von Art. 116 GG und gleichgestellten Personen berücksichtigt.

2.531 Deutscher ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling bzw. Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat (Art. 116 GG).

Als Kind deutscher Volkszugehörigkeit ist ein Kind deutscher Eltern bzw. eines deutschen Elternteils anzusehen. Lebt das Kind jedoch bei seinem anderen, nichtdeutschen Elternteil, mit dem der Antragsteller weder verheiratet war noch ist, kann nicht von deutscher Volkszugehörigkeit des Kindes ausgegangen werden. Ob ein Kind Deutscher ist bzw. die deutsche Volkszugehörigkeit hat, ist grundsätzlich anhand der Angaben des Antragstellers zu beurteilen. Im Zweifelsfalle können bei den für die Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes zuständigen Stellen ergänzende Auskünfte eingeholt werden.

2.532 Deutschen im Sinne von Art. 116 GG gleichgestellt sind Arbeitnehmer, die Angehörige eines der EG-Mitgliedstaaten, Staatenlose oder Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind (§ 42 BKGG i. V. m. Art. 2 und 3 VO (EWG) Nr. 1408/71).

2.533 Territoriale Voraussetzung der Berücksichtigung der Kinder ist, daß sie seit Geburt ohne Unterbrechung einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem der aufgezählten Gebiete haben. Zur Begriffsbestimmung wird auf Nr. 1.11 bis 1.14 verwiesen. Ein Wechsel des Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts von einem in ein anderes der aufgezählten Gebiete stellt keine Unterbrechung dar. Ist das Kind in einem nicht in der Aufzählung enthaltenen Gebiet geboren und begründet es danach einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem der aufgezählten Gebiete, liegt die territoriale Voraussetzung für eine Berücksichtigung nicht vor. Eine Unterbrechung tritt nach dem Sinn der Ausnahmeregelung insbesondere ein, wenn das Kind aus den genannten Gebieten ausreist und dann dorthin wieder einreist. In diesem Falle kann nicht mehr angenommen werden, daß das Kind durch die in seinem Wohnland bestehenden politischen Verhältnisse an der Wahrnehmung seines Grundrechts auf Freizügigkeit und an der Verlegung seines Wohnsitzes ins Bundesgebiet gehindert ist.

11. In Nr. 11.22 wurde nach den Tabellen über die Höchstbeträge der Vorsorgepauschale eingefügt:

Ab 1986 ist folgende Tabelle anzuwenden:

	Steuerklassen I, II und IV	Steuerklasse III
Lohnsteuertabelle A	3 510 DM	7 020 DM
Lohnsteuertabelle B	1 998 DM	3 998 DM

Wegen des Wegfalls der Kinderadditive bei den Vorsorgeaufwendungen gibt es ab 1986 bei der Vorsorgepauschale keine Differenzierung nach der Kinderzahl mehr.

12. Die Nrn. 19 bis 19.2 wurden wie folgt geändert:

a) Nr. 19 erhielt folgende Fassung:

19 § 19 BKGG ergänzt die Vorschrift des § 60 SGB I für den Kindergeldbereich. Er bezieht den nicht dauernd von dem Antragsteller bzw. vorrangigen Berechtigten getrennt lebenden Ehegatten, die nachrangig Anspruchsberechtigten sowie die bei dem Antragsteller oder vorrangigen Berechtigten berücksichtigten Kinder, deren Ehegatten bzw. frühere Ehegatten und – für die in Absatz 2 erwähnten Fälle – die Arbeitgeber in die Mitwirkungspflichten nach dem SGB I ein. Die Bezugnahme auf „§ 2 Abs. 1 BKGG“ ist seit Inkrafttreten des AdAnpG zu lesen als „§§ 1 und 2 Abs. 1 BKGG“; eine Beschränkung auf Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister war vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt.

Soweit es sich um die Mitwirkungspflichten des Antragstellers, vorrangig Berechtigten oder Kindergeldempfängers handelt, sind die §§ 60 bis 65 SGB I maßgebend; auf Nr. 60 und 65 SGB I wird insoweit verwiesen.

b) Nr. 19.1 wurde wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 erhielt Satz 1 folgende Fassung:
Zu dem nach § 19 Abs. 1 BKGG zur Mitwirkung verpflichteten Personenkreis zählen der nicht dauernd von dem Antragsteller bzw. vorrangigen Berechtigten getrennt lebende Ehegatte (§ 10 Abs. 2 BKGG), die nachrangig Anspruchsberechtigten („sonstige Personen“), die berücksichtigten Kinder und deren Ehegatten bzw. frühere Ehegatten (§ 2 Abs. 2 a BKGG).

bb) Absatz 2 erhielt folgende Fassung:

Zur unverzüglichen Mitteilung leistungserheblicher Änderungen in den Verhältnissen sind der von dem Antragsteller bzw. vorrangig Berechtigten nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, die nachrangigen Anspruchsberechtigten, die Kinder, deren Ehegatten oder frühere Ehegatten nicht verpflichtet, weil § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I von § 19 Abs. 1 BKGG nicht erfaßt ist.

c) Nr. 19.2 Abs. 1 erhielt folgende Fassung:

19.2 § 19 Abs. 2 BKGG verpflichtet den jeweiligen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn der von §§ 2 Abs. 2 a, 10 Abs. 2 und 11 a BKGG erfaßten Personen, auf Verlangen des Arbeitsamtes den Arbeitslohn, die einbehalteten Steuern und Sozialabgaben, die dabei berücksichtigte Kinderzahl bzw. Zahl der Kinderfreibeträge sowie den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen sonstigen Freibetrag zu bescheinigen. Zu diesen Personen gehören der Kindergeldberechtigte und der Kindergeldzuschlagsberechtigte sowie ihre nicht dauernd von ihnen getrennt lebenden Ehegatten, auch wenn zu letzteren kein Kindchaftsverhältnis im Sinne des BKGG besteht, außerdem die verheirateten, geschiedenen und verwitweten Kinder, ihre Ehegatten bzw. früheren Ehegatten. Eine unmittelbare Inanspruchnahme der Arbeitgeber durch das Arbeitsamt kommt dann in Betracht, wenn ein Nachweis der anspruchserheblichen Tatsachen anderweitig nur schwer zu erbringen ist und eigene Bemühungen der Mitwirkungspflichtigen

gen ohne Erfolg waren oder von vornherein nicht zumutbar sind.

13. Dem Hinweis zu Nr. 45.17 wird folgender Absatz angefügt:

Scheidet ein Kindergeldempfänger aus dem Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Dienstes aus, ist ihm mitzuteilen, welche Stelle für die weitere Gewährung des Kindergeldes zuständig ist, im Falle seines Todes den Hinterbliebenen, daß sie Kindergeld – im Zweifel beim Arbeitsamt ihres Wohnorts – beantragen müssen.

14. Nr. 45.31 erhielt folgende Fassung:

45.31 Für die Zahlung des Kindergeldes an Waldarbeiter, Wasserbauarbeiter oder ähnliche Arbeitnehmer bleibt der jeweilige öffentliche Arbeitgeber weiterhin zuständig, wenn das Arbeitsverhältnis aus Witterungsgründen nach den einschlägigen Tarifverträgen „vorübergehend“ beendet wird und ein Anspruch auf Wiedereinstellung besteht.

C.

Änderung von Vordrucken

Wegen der vorstehend unter B 8 vorgenommenen Erhöhung des Lebensbedarfssatzes eines verheirateten Kindes und der entsprechenden Mindestunterhaltsleistung des Berechtigten sowie des Mindestbedarfs eines behinderten Kindes werden die nachstehend genannten Vordrucke wie folgt geändert:

Es werden in

- Abschnitt IV Abs. 2 des Merkblatts über Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes¹⁾).
- „Zu 3.“ Abs. 5 der Anleitung zur Ausfüllung des Antrags auf Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes²⁾),
- den Fragen 3 und 4 sowie in dem Hinweis „Zu 3.“ der Erläuterung des Ergänzungsbuchs 1 zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld nach § 2 Abs. 2 a BKGG³⁾),
- der Frage 1 der Erklärung des Ehegatten des Kindes, für das Kindergeld beansprucht wird⁴⁾),
- der Frage 4c sowie in dem Hinweis „Zu 4.“ Abs. 4 der Erläuterung des Ergänzungsbuchs 3 zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 BKGG⁵⁾)

jeweils die Zahl „660“ durch die Zahl „690“ und die Zahl „330“ durch die Zahl „345“ ersetzt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

¹⁾ Anlage 2 zum RdErl. 375/74
²⁾ Anlage 3 zum RdErl. 375/74
³⁾ Anlage 4 zum RdErl. 375/74
⁴⁾ Anlage 4a zum RdErl. 375/74
⁵⁾ Anlage 6 zum RdErl. 375/74

– MBl. NW. 1986 S. 94.

Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung Nr. 5 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1986

Vom 2. Januar 1986

I

Änderung und Ergänzung von Bekanntmachungen

Zur Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat der Bundeswahlbeauftragte in der Bekanntmachung Nr. 18 vom 2. Dezember 1985 folgende Änderungen und Ergänzungen seiner im Bundesanzeiger Nr. 82 u. 194

veröffentlichten Bekanntmachungen Nr. 4, 5 u. 10 bekanntgegeben:

1. Das in Anlage 1 der Bekanntmachung Nr. 4 enthaltene Verzeichnis der Anschriften der Landeswahlausschüsse wird wie folgt geändert:

2. Landeswahlausschuß Bayern:

Landeswahlausschuß im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung
Winzererstraße 9
8000 München 40

3. Landeswahlausschuß Berlin:

Landeswahlausschuß beim Senator für Gesundheit und Soziales
An der Urania 4-10
1000 Berlin 30

2. Das in Anlage 2 der Bekanntmachung Nr. 4 enthaltene Verzeichnis der Anschriften der Landeswahlbeauftragten wird wie folgt geändert:

8. Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen
Postfach
Karltor 2 a
4000 Düsseldorf 1

3. Das in meiner Bekanntmachung Nr. 5 zur Erfassung der Kosten enthaltene Schema wird um „h) Kosten für wahlspezifische Aufklärungsmaßnahmen der Versicherungsträger“ ergänzt.

4. Das in der Anlage zur Bekanntmachung Nr. 10 aufgeführte Verzeichnis der Versicherungsmärkte wird wie folgt ergänzt:

Land Niedersachsen

- c) Regierungsbezirk Lüneburg
Landkreis Verden
– Versicherungsamt –
Bremer Straße 4
2810 Verden (Aller)
c) Regierungsbezirk Weser-Ems
Landkreis Wittmund
– Versicherungsamt –
Am Markt 1
2944 Wittmund

II

Aushändigung oder Übermittlung der Wahlunterlagen

In der Bekanntmachung Nr. 19 vom 2. Dezember 1985 hat der Bundeswahlbeauftragte aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) folgendes angeordnet:

„Die Versicherungsträger haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Wahlunterlagen an Wahlberechtigte, die im Lande Niedersachsen wohnen, bis spätestens 2. Mai 1986 ausgehändigt oder übermittelt werden.“

§ 28 Abs. 4 der Wahlordnung für die Sozialversicherung bleibt unberührt.“

Dies gilt auch für die landesunmittelbaren Versicherungsträger.

III

Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse

In den Bekanntmachungen Nr. 20, 21 und 22 vom 6. Dezember 1985 hat der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Betriebskrankenkasse der SIEMAG, Hilchenbach, der Betriebskrankenkasse Thyssen Guss AG, Mülheim, und der Betriebskrankenkasse Vereinigte Glaswerke Aachen, Aachen, infolge rechtswirksamer Vereinigung mit anderen Betriebskrankenkassen aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 3 SVWO Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse getroffen und in diesem Zusammenhang bestimmt, daß Wahlen nur zu den Vertreterversammlungen der (oben genannten) aufnehmenden Betriebskrankenkasse

kassen stattfinden. Da es sich hierbei ausschließlich um bundesunmittelbare Versicherungsträger handelt, wird von einer Wiedergabe des weiteren Inhalts der im Bundesanzeiger veröffentlichten Bekanntmachungen abgesehen.

Der Landeswahlbeauftragte
In Vertretung
Mühle
- MBl. NW. 1986 S. 99.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe 4. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenen Fassung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß ich zur 4. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe zu

Freitag, 14. Februar 1986, 10.00 Uhr,
nach Münster, Landeshaus, Sitzungssaal,
eingeladen habe.

Tagesordnung

1. Verpflichtung eines neuen Mitgliedes der 8. Landschaftsversammlung
2. Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und ihrer Ausschüsse
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)
4. Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mit-

teln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 8 SchwBGB an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1986

5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 28. Februar 1978 (GV. NW. S. 134), i.d.F. vom 10. Februar 1984 (GV. NW. S. 188)

hier: a) Inbetriebnahme des Zentrums für Psychiatrie Herten
b) Neufassung des § 4 (Gemeinnützigkeit)
c) Änderung des § 11 Abs. 1 Nr. 5 (Zuständigkeit der Betriebsleitungen bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen gegenüber Dritten)

6. Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum ab dem 1. 1. 1985

7. Wahl eines Leitenden Beamten gemäß § 20 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung

8. Jahresrechnung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1984

9. Haushaltsberatung

a) Beratung der Entwürfe der Wirtschaftspläne 1986 und Vorlage der Finanzpläne 1985-1989 für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
b) Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltspunkt und Anlagen für das Haushaltsjahr 1986

10. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, den 16. Januar 1986

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Der Vorsitzende
der 8. Landschaftsversammlung
Loskand

- MBl. NW. 1986 S. 100.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr). zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrags zuzgl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.